



Informationsblatt Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug Ausstellung von Bescheinigungen ab 1. Januar 2014

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die Lohnsteuerkarte aus Karton wurde letztmals für das Jahr 2010 ausgestellt. Im Jahr 2013 wurde sie durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Seitdem hat der Arbeitgeber die ELStAM für seine Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 EStG).

Ab dem Jahr 2014 sind bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs nur noch die ELStAM zugrunde zu legen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 EStG). **Die Lohnsteuerkarte 2010 und eventuell in den Jahren 2010 bis 2013 ausgestellte Ersatzbescheinigungen haben ihre Gültigkeit verloren.**

Die Ausstellung von Papierbescheinigungen erfolgt auf Antrag nur noch in folgenden Fällen:

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

- Die an Ihren Arbeitgeber ausgelieferten ELStAM stimmen nicht mit Ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen überein und können nicht zeitnah berichtigt werden (z. B. bei unzutreffenden melderechtlichen Merkmalen oder aus technischen Gründen). Das Finanzamt hat Ihre ELStAM infolgedessen bis zur Klärung für den Arbeitgeberabruf vorübergehend gesperrt.
- Ihnen wurde bislang keine Identifikationsnummer zugeteilt (z. B. bei ausländischen Arbeitnehmern).

Befristete Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

- Durch das Finanzamt ist noch eine Korrektur unzutreffend ausgelieferter ELStAM für zurückliegende Lohnzahlungszeiträume des laufenden Jahres erforderlich. In diesem Fall stellt das Finanzamt eine „befristete Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG). Darin werden die anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmale für die zu korrigierenden Lohnzahlungszeiträume ausgewiesen. Bereits an Ihren Arbeitgeber ausgelieferte zutreffende aktuelle ELStAM bleiben hingegen für die Ermittlung des laufenden Lohnsteuerabzugs sowie für künftige Lohnzahlungszeiträume maßgebend.

Auf Antrag können Sie Auskunft über die für Sie gebildeten ELStAM sowie über die durch den Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erfolgten Abrufe erhalten. Zudem ist es möglich, die eigenen ELStAM über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de/eportal) einzusehen. Dazu ist eine kostenfreie Registrierung unter Verwendung der Identifikationsnummer im ElsterOnline-Portal notwendig. Bitte beachten Sie: Die vom Finanzamt oder über das ElsterOnline-Portal erteilten ELStAM-Auskünfte stellen keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dar und können den ELStAM-Abruf durch Ihren Arbeitgeber nicht ersetzen.

Mehr Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerverwaltung